

## Zusammenschlussvertrag der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen

Zusammenschlussvertrag zwischen

- **der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dietlikon,**  
vertreten durch die Kirchenpflege,  
diese vertreten durch Thomas Rutz, Präsident, und Marlis Baumgartner, Diakonie, sowie
- **der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen,**  
vertreten durch die Kirchenpflege,  
diese vertreten durch Ernst Abbühl, Präsident, und Monika Spiewok, Diakonie,

betreffend **Zusammenschluss der Kirchgemeinden.**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde zusammenzuschliessen.

<sup>2</sup> Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen.

<sup>3</sup> Nach dem Zusammenschluss soll die neue Gemeinde dem Bezirk Uster zugeordnet sein.

### **Art. 2 Gegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

### **Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses**

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2024.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der bisherigen Kirchenpflegen und Rechnungsprüfungskommissionen, beginnend am 1. Juli 2022, endet vorzeitig am 31. Dezember 2023.

### **Art. 4 Treuepflicht**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den übrigen Vertragsgemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab Fr. 20'000.-,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g. Voranschläge der Jahre bis zum Zusammenschluss.

### **Art. 5 Projektorganisation mit Steuergruppe**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Steuergruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. zwei Mitglieder der Kirchenpflege Dietlikon, unter ihnen der Präsident,
- b. zwei Mitglieder der Kirchenpflege Wangen-Brüttisellen, unter ihnen der Präsident,
- c. je eine Pfarrperson pro Vertragsgemeinde mit beratender Stimme,
- d. die externe, die Projektbegleitung wahrnehmende Person, die an den Sitzungen der Steuergruppe mit beratender Stimme teilnimmt.

<sup>2</sup> Die beiden Kirchenpflege-Präsidenten sind die Co-Vorsitzenden der Steuergruppe. Im Übrigen konstituiert sich die Steuergruppe selbst. Die Sitzungen der Steuergruppe werden von der Projektbegleitung vorbereitet und dokumentiert. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten und Co-Vorsitzenden der Gemeinde Wangen-Brüttisellen der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§38-43).

<sup>3</sup> Die Steuergruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und unterbreitet den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden zuhanden der Stimmberechtigten die Kirchgemeindordnung und den ersten Budget-Voranschlag der neuen Kirchgemeinde.

<sup>4</sup> Die Steuergruppe ist befugt, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

<sup>5</sup> Die Steuergruppe kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

<sup>6</sup> Die Tätigkeit der Steuergruppe endet mit der Konstituierung der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde.

### **Art. 6 Kirchgemeindenname**

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Brüttiseller Kreuz.

## **2. Abstimmungen und Wahlen**

### **Art. 7 Wahlleitung**

Die Aufgabe der Wahlleitung für die Wahl der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde wird der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen übertragen.

### **Art. 8 Urnenabstimmung über Zusammenschlussvertrag**

Der Zusammenschlussvertrag wird am 12. März 2023 an der Urne zur Abstimmung gebracht.

### **Art. 9 Abstimmung Kirchgemeindeordnung**

<sup>1</sup> Vorausgesetzt, der Zusammenschlussvertrag wird von beiden Vertragsgemeinden angenommen, beschliessen die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde auf Antrag der Kirchenpflege in den Kirchgemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeindeversammlungen sind für den 14. Juni 2023 vorgesehen.

<sup>2</sup> Wird die Kirchgemeindeordnung von den Stimmberechtigten einer Vertragsgemeinde abgelehnt oder stimmen die Beschlüsse der beiden Kirchgemeindeversammlungen betreffend die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde nicht überein, so ist die Steuergruppe verpflichtet, innert einem Monat eine angepasste Kirchgemeindordnung zu erarbeiten, die von den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden je deren Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss zu unterbreiten ist. Findet auch diese Kirchgemeindordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

### **Art. 10 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen deren Kirchenpflege sowie deren Präsidentin oder Präsidenten an der Urne.

<sup>2</sup> Bei der Wahl werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Stellen sich mehr Kandidierende zur Wahl, als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz.

<sup>3</sup> Der erste Wahlgang findet am 3. September 2023 statt.

<sup>4</sup> Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

<sup>5</sup> Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Art. 11 Abs. 2 dieses Vertrages über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheiden, bestellen die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde und deren Präsidentin oder Präsidenten.

<sup>6</sup> Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den Startzeitpunkt der neuen Kirchgemeinde hin per 1. Januar 2024.

#### **Art. 11 Beschluss Budget 2024**

<sup>1</sup> Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die beiden finanzverantwortlichen Kirchenpflegemitglieder mit Unterstützung der Steuergruppe erstellt.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an den Kirchgemeindeversammlungen vom Winter 2023 vorgesehen.

<sup>3</sup> Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren fünf Mitglieder aus ihrer Mitte (drei aus Dietlikon, zwei aus Wangen-Brüttisellen) in diese besondere Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

### **3. Organisation der neuen Kirchgemeinde**

#### **Art. 12 Behörden**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus sieben Mitgliedern. Eine ausgewogene zahlenmässige Vertretung beider Vertragsgemeinden (mindestens je drei) wird angestrebt. Diese Regelung gilt während einer Amtsdauer.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Eine angemessene zahlenmässige Vertretung jeder Vertragsgemeinde (mindestens je zwei) wird angestrebt. Diese Regelung gilt während einer Amtsdauer.

<sup>3</sup> Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

#### **Art. 13 Verwaltung und Sitz**

Der amtliche Sitz der Verwaltung und des Kirchgemeindegemeinschafstariats ist im Gsellhof Brüttisellen.

### **4. Rechtsnachfolge**

#### **Art. 14 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

<sup>2</sup> Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2024 auf die neue Kirchgemeinde über. Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde veranlasst deren Übertragung im Grundbuch bis 30. Juni 2024.

<sup>3</sup> Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

#### **Art. 15 Personal**

<sup>1</sup> Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2024 übernommen.

<sup>2</sup> Kann ein Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die zuständige Vertragsgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2023 zu beenden und den betroffenen Angestellten nach Möglichkeit und in Absprache mit der Steuergruppe ein gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Stellenplan der neuen Kirchgemeinde und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und durch die Steuergruppe allenfalls neu festgelegt.

<sup>4</sup> Die neue Kirchgemeinde übernimmt eine Pensionskassenlösung der BVK, bei welcher beide Vertragsgemeinden bereits heute versichert sind. Die Steuergruppe strebt eine vertragliche Zusicherung der BVK-Regelung per Mitte 2023 an.

#### **Art. 16 Archive**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.

<sup>2</sup> Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen und unter dem Namen der neuen Kirchgemeinde neu eröffnet.

#### **Art. 17 Interkommunale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a. Zweckverbänden,
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen,
- d. politischen Kommissionen.

<sup>2</sup> Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 Zustandekommen des Vertrags**

<sup>1</sup> Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten beider Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

<sup>2</sup> Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

<sup>3</sup> Im Fall der Ablehnung durch eine Vertragsgemeinde kommt der Vertrag nicht zustande.

#### **Art. 19 Erlasse**

<sup>1</sup> Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin erarbeitet:

- a. Entschädigungsreglement,
- b. Geschäftsordnung,
- c. Pfarrdienstordnung.

<sup>2</sup> Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

<sup>3</sup> Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

#### **Art. 20 Genehmigung Jahresrechnungen**

Die Rechnungen 2023 der Vertragsgemeinden werden im Frühjahr 2024 von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

#### **Art. 21 Hängige Geschäfte**

<sup>1</sup> Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

<sup>2</sup> Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

#### **Art. 22 Kostenverteiler**

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, zu gleichen Teilen.

### **Art. 23 Anhang**

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrages sind folgende Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen (Zweckverbände) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.)
- d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge
- e. Liegenschaftenverzeichnis beider Vertragsgemeinden

---

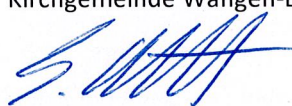
### **Unterschriften**

Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Dietlikon



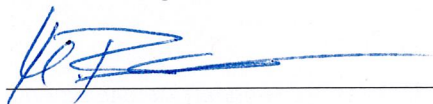
Thomas Rutz  
Präsident

Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen

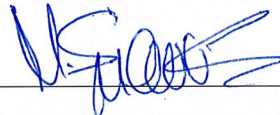


Ernst Abbühl  
Präsident

Marlis Baumgartner  
Ressortleitung Diakonie



Monika Spiewok  
Ressortleitung Diakonie



---

Vom Kirchenrat genehmigt am 10. Mai 2023 mit KRB Nr. KR 2023-272